

Gemeindeversammlung / Rechtliche Hinweise

Ankündigung

Die Ankündigung der Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung im öffentlichen Publikationsorgan. Die Ankündigung enthält – nebst Datum, Ort und Uhrzeit – die Bezeichnung der Geschäfte. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

Anfrage gemäss §17 GG (Gemeindegesezt)

Anfragen über eine Angelegenheit der Gemeinde von allgemeinem Interesse, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung dem Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden, sind in der Gemeindeversammlung zu beantworten. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, seine Antwort der anfragenden Person schriftlich einen Tag vor der Versammlung zuzustellen, damit sich diese auf die Gemeindeversammlung vorbereiten kann. In der Versammlung werden die Anfrage und deren Beantwortung in aller Regel verlesen. Die anfragende Person kann zur Antwort des Gemeindevorstands mündlich Stellung nehmen. Sofern es die Gemeindeversammlung beschliesst, kann über die Anfrage diskutiert werden. Es ist jedoch nicht möglich, Änderungsanträge zu stellen, zusätzliche Abklärungen zu verlangen, Aufträge zu erteilen oder Beschlüsse zu fassen.

Initiativen

Eine einzelne stimmberechtigte Person ist ebenfalls berechtigt, der Gemeindeversammlung Vorlagen zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Zu diesem Zweck kann sie dem Gemeindevorstand eine Initiative einreichen über einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. Verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht, ist die Vorlage der Versammlung vorzulegen. Das Initiativbegehren hat den Wortlaut sowie eine kurze Begründung der Initiative und den Namen und Adresse des Initianten zu beinhalten. Falls ein Komitee die Unterschriften sammelt, muss die Initiative eine vorbehaltlose Rückzugsklausel enthalten. Initiativen sind in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Initiativen können bis zum Beschluss an der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden.

Abstimmungsordnung

Die Reihenfolge, wie über ein Geschäft zu beschliessen ist, für das nebst der Vorlage des Gemeinderates noch Rückweisungs- und/oder Änderungsanträge gestellt wurden, ist klar vorgeschrieben:

1. Rückweisungsantrag
2. Bereinigung von gleich geordneten Änderungsanträgen
3. Abstimmung über verbleibende(n) Änderungsantrag/-anträge
4. Bereinigung von gleich geordneten Hauptanträgen
5. Abstimmung über Hauptantrag/-anträge (Schlussabstimmung)

Zum Bereinigungsverfahren: Liegen mehrere gleich geordnete Änderungsanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Dies ist dann der Fall, wenn nebst dem Antrag des Gemeindevorstands (Vorlage bzw. Geschäft) zu einem bestimmten Punkt mindestens ein Änderungsantrag vorliegt, der sich auf diesen Punkt bezieht. Die Anträge schliessen sich aus, wenn den beiden Anträgen nicht gleichzeitig zugestimmt werden kann, weil die Abstimmungsergebnisse sich sonst widersprechen würden (Gegenanträge). Alle Anträge, die sich im umstrittenen Punkt ausschliessen, werden der gleichen Abstimmungsgruppe zugeordnet. Innerhalb einer Abstimmungsgruppe werden den Stimmberechtigten sämtliche sich ausschliessenden Anträge (d.h. Änderungsanträge der Stimmberechtigten und der Antrag des Gemeindevorstands zu demselben Punkt) gleichzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person hat pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme. Sie darf nur einem Antrag ihre Stimme geben (stehen sich nur zwei Anträge gegenüber, ist damit der umstrittene Punkt bereits bereinigt). Nach dem ersten Abstimmungsdurchgang scheidet der Antrag aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat (Eliminationsmethode). Über die verbleibenden Anträge wird wiederum auf dieselbe Weise abgestimmt. Das Vorgehen wird wiederholt, bis nur noch der Antrag übrigbleibt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Vorlage wird im umstrittenen Punkt im Sinne dieses obsiegenden Antrags bereinigt.

Sind alle Abstimmungsgruppen und damit alle Änderungsanträge bereinigt worden, liegt die Vorlage für die Schlussabstimmung bereit. Die Bereinigung der Vorlage bedeutet noch nicht, dass die Stimmberechtigten ihr zugestimmt haben. Dies wird erst im Rahmen der Schlussabstimmung geklärt.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Mit einem Stimmrechtsrekurs können Verletzungen der politischen Rechte und Vorschriften beanstandet werden (z.B. falsches Auszählen). Die Verletzungen müssen in der Versammlung sofort gerügt werden; die Begründung kann nachgereicht werden. Innerhalb fünf Tagen muss ein Rekurs schriftlich beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Mit einer Gemeindebeschwerde können inhaltliche Mängel von Beschlüssen beanstandet werden. Diese richtet sich gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung. Die Frist beträgt hier 30 Tage und muss schriftlich beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, eingereicht werden.

Protokollberichtigung

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Gegen das Protokoll ist kein Rekurs möglich, sondern nur eine Aufsichtsbeschwerde.

Eine Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.